

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

11. Jahrgang

1954/55

BÖHLAU-VERLAG · MÜNSTER/KÖLN

Studien zur Überlieferung der Briefsammlung Gerberts von Reims II

Von
Fritz Weigle

Einleitung S. 393. — I. Die Edition des Jean Masson von 1611 (= M) und der cod. Vallicellanus G 94 (= V) im Verhältnis zu ihren verlorenen Vorstufen, dem cod. Papii Massoni (= P) und den Schedae Fabri; die Kollation Ba 4 S. 396. — II. Der cod. Vallicellanus G 94 (= V) und die Editionen des Nicolas Vignier von 1588 und 1600 S. 402. — III. Die Kollation (= L 1) im cod. Leiden Vossius lat. 54 (= L) S. 409. — IV. Die Edition des Duchesne von 1636 (= D) S. 413. — V. Die Kollation Ba 3 S. 419. — Schluß: Handschriften-Stemma S. 421.

Im ersten Abschnitt dieser Untersuchungen zur Überlieferung der Briefsammlung Gerberts von Reims¹⁾ wurde dargelegt, daß für den zweiten Teil der Sammlung, d. h. für die Briefe 153—212, editions-technisch nur der cod. Leiden Vossius lat. 54 (= L) maßgebend ist, weil alle anderen Überlieferungswege direkt oder indirekt von ihm abstammen. Komplizierter liegen die Dinge beim ersten Teil der Sammlung, bei den Briefen 1—152. Hier stehen sich zwei Überlieferungstypen gegenüber. Der erste wird repräsentiert durch den eben genannten cod. L, der andere durch den cod. Vallicellanus G 94 (= V). Typ V weicht nicht nur textlich — wenn auch geringfügig — von L ab, er enthält auch 30 Briefe mehr als L, die einzeln oder in Gruppen bis zu 12 Stück in die sonst in beiden Typen gemeinsame Briefreihe eingeschoben sind, oder, wenn man will, aus L fortgelassen wurden. Beide Typen stehen nicht für sich allein, sondern bilden mit einigen weniger wichtigen Nebenformen zusammen je eine Gruppe.

Zu L gehören:

1. Eine Kollation zu den Briefen 1—35. 42—44 im cod. Paris Bibl. nat. nr. 6046 fol. 508'—511' (= Pa 1)²⁾;

¹⁾ Vgl. DA. 10 (1953) 19—70.

²⁾ Vgl. zu diesem Codex L. Delisle, *Catalogue des manuscrits français* 5 (1902) 205; Weigle, DA. 10 (1953) 51—54.

2. Eine Kollation zu den Briefen 6—9. 26. 27. 36. 38. 41. 45. 47. 133. 139. 140. 143. 152 im cod. Paris Bibl. nat. coll. Baluze nr. 129 fol. 18—19 (= Ba 1)³⁾;
3. Eine Kollation zu den Briefen 6—9. 26. 27. 36. 38. 41. 45 im cod. Paris Bibl. nat. coll. Baluze nr. 129 fol. 20 (= Ba 2).

Zu V gehören:

1. Die Edition Massons, *Epistolae Gerberti etc.* (1611) S. 1—72 (= M);
2. Die Edition Duchesnes, *Historiae Francorum scriptores* 2 (1636) 789—827 (= D);
3. Eine Kollation zu den Briefen 1—159 der Edition Massons auf den Rändern eines Druckexemplars von M innerhalb des cod. Paris Bibl. nat. coll. Baluze nr. 129 fol. 76—112 (= Ba 3);
4. Eine Kollation zu den Briefen 3. 6. 13. 14. 21. 25. 32. 47. 48. 50. 53. 58. 74. 88. 92. 95. 106. 109. 114. 181 im cod. Paris Bibl. nat. coll. Baluze nr. 129 fol. 22—22' (= Ba 4);
5. Eine Kollation zu den Briefen 39. 41. 47—52. 54—66. 81. 83—85. 89. 91. 94. 95. 97—100. 102—104. 106—108. 111—115. 117—119. 122. 127. 128. 135—137. 142. 145. 148. 181. 186. 187. 213—216 auf den Rändern des cod. L auf mehreren Blättern zwischen Bl. 53 und 76 (= L 1).

Innerhalb der Gruppe L sind die Zusammenhänge klar: Pa 1 und Ba 1 sind nach cod. L gefertigte Kollationen zur Edition Massons; Ba 2 ist eine wörtliche Abschrift von Ba 1. In Pa 1 wird Masson mehrere Male ausdrücklich genannt⁴⁾, und der kollationierte Codex wird als „Ms. Fr. Pithoei“ bezeichnet, das schon in anderem Zusammenhange als cod. L nachgewiesen werden konnte⁵⁾. Wie dort stimmen

³⁾ Vgl. zu diesem Codex L. Auvray — R. Poupardin, *Catalogue des manuscrits de la collection Baluze* (1921) S. 133 ff. Nr. 129; N. Bubnov, *Die Briefsammlung Gerberts als historische Quelle* (Übersetzung des russischen Titels) 1 (1888) 128—146; ders., *Gerberti... opera mathematica* (1899) S. LXVII—LXX; J. Havet, *Lettres de Gerbert* (Collection de textes 6, 1889) S. LIII f.; A. Olleris, *Oeuvres de Gerbert etc.* (1867) S. IV; G. H. Pertz, *Arch.* 8 (1843) 326.

⁴⁾ Auf Blatt 509 f. zu ep. 14: *Hic adscripsit Masso titulum, quem in codice non omisisse notavimus*; ep. 16: „di“, valet „Dei“, quod Masso semper „Domini“ interpretatus est; ep. 28: *Masso sed repetit „orbis terrarum“*.

⁵⁾ Vgl. DA. 10 (1953) 51 f.; auch Auvray-Poupardin a. a. O.

auch hier die Varianten des „Ms. Fr. Pithoei“ genau mit der Lesung L überein, besonders gerade an den vom Abschreiber herausgehobenen markanten Stellen⁶⁾. Für Ba 1 gilt das gleiche wie für Pa 1: Masson wird hier zwar nicht ausdrücklich genannt, aber die korrigierten Textstellen haben jedesmal die fehlerhafte Lesung seiner Edition. Außerdem zeigen die Seitenzahlen der auf fol. 18—19 in die Kollation eingestreuten sachlichen Notizen (S. 453. 492. 493) genaue Übereinstimmung mit den Seitenzahlen Massons. Als Vorlage wird auch hier das „Ms. Pithoei“ mehrmals genannt (ep. 6. 7. 8), und seine Lesungen entsprechen wieder genau denen des cod. L⁷⁾. Wer diese Kollationen anfertigte und benutzte, ob Duchesne sie kannte und verwendete (vgl. DA. 10 S. 52 ff.), das sind Fragen, die in anderem Zusammenhange wichtig sind und dort auch erörtert werden sollen. Für die Textgestaltung sind diese drei Kollationen jedenfalls ohne Bedeutung, da sie in keinem Falle etwas anderes geben als den Text des erhaltenen cod. L⁸⁾.

Nicht so durchsichtig ist die Lage bei der Gruppe um V. Hier ist die alte handschriftliche Vorlage, die etwa L entsprechen würde, verloren, wodurch die modernen Ableitungen entscheidend an Wert gewinnen. Da sie textlich und teilweise auch in ihrem Bestand voneinander abweichen, erhob sich die Frage, ob es sich bei ihnen um die korrekten Abschriften nach mehreren, verschieden gestalteten alten Vorlagen handelt, oder um fehlerhafte oder doch in verschiedener Weise korrigierte und ergänzte Abschriften einer und derselben alten Vorlage. B u b n o v

⁶⁾ Auf Blatt 508'—511': ep. 3: *Deerat nomen episcopi, sed adscripserat „Gerberdo“* (in L marginal); ep. 6: *„G. Adelaidi reginae“*. *Quod codice notavi superscriptum* (in L Titel); ep. 8: *superscriptum erat „si reperimus“* (in L interlinear *„s. [= scilicet] reperimus“*); ep. 27: *Est superscriptum „extinguere“* (in L interlinear *„vel extinguere“*).

⁷⁾ Vgl. auf Bl. 18—19: ep. 8: *Sed superscriptum „si reperimus“*; ep. 27: *Sed super „occidere“ scriptum „extinguere“* (vgl. vorige Anmerkung); ep. 38: *Sed superscriptum „Et cum maximo silentio vestrorum secretorum“* (so auch in L); ep. 41: *„linearum“, sed adscriptum ab illo margini ut ante XL „Notegario“*. *Desunt enim ambae in Ms. illo* (in L fehlen ep. 39 und 41. Es sind dort nur die Titel und Anfangsworte des Textes notiert, vgl. u. S. 409).

⁸⁾ Ich bemerke grundsätzlich, daß solche Feststellungen negativer Art, die im Laufe der Untersuchung noch öfter erfolgen werden, nicht nutzlos und überflüssig sind. Bringen sie auch materiell keinen Gewinn, so dienen sie doch entscheidend zur Klärung der Zusammenhänge. Die oben angeführten Kollationen beider Gruppen sind zum überwiegenden Teil schon in der Literatur und auch in den Katalogen bekannt, es war aber trotzdem bislang nicht möglich zu erkennen, was sie eigentlich enthalten und wie sie miteinander zusammenhängen.

und H a v e t ⁹⁾ haben unabhängig voneinander nachgewiesen, daß auch allen diesen späten Überlieferungen nur eine einzige Vorlage zugrundeliegt: der erschlossene sogenannte „cod. Papirii Massoni“ (= P). Weil sie über die Zusammenhänge im einzelnen aber sehr verschiedener Meinung sind, muß das ganze Material hier nochmals durchgeprüft werden.

I.

Über den hypothetischen Ausgangstyp selbst, den verlorenen cod. P, erfahren wir durch direkte Aussage wenig. B a r o n i u s berichtet im Jahre 1602, als er die Kapitel über Gerbert als Erzbischof von Reims verfaßte ¹⁰⁾: *Affirmat . . . Papirius extare codicem eiusdem epistolarum ad Robertum regem Francorum et Ottonem III imperatorem et alios eius temporis praestantissimos viros, quae dignae essent viro diserto et dicendi perito. Quibus hactenus frui non licuit.* Im Jahre 1611, dem Todesjahr des Papirius, bringt dann dessen Bruder J e a n M a s s o n die erste Edition der Gerbertbriefe (= M) heraus, offenbar auf der Grundlage dieses Codex. Er sagt darüber allerdings nur ¹¹⁾: *Epistolae . . . e'bibliotheca Papirii Massoni primum in lucem editae sunt*, so daß wir nicht einmal erfahren, ob Jean die Ausgabe direkt aus der von Papirius erwähnten Hs. machte, oder — was möglich, ja wahrscheinlich ist — auf Grund eines von Papirius vorbereiteten Druckmanuskripts. Die Edition enthält eine Anzahl sinnentstellender Fehler, die wahrscheinlich nicht schon in der Vorlage P standen, sondern erst durch unvollkommene Abschrift und lasche Druckkontrolle entstanden sind. M steht jedenfalls, diese Fehler abgerechnet, dem Ausgangstyp P außerordentlich nahe.

Im Jahre 1605, drei Jahre nach seiner ersten Notiz, aber sechs Jahre vor der Edition Massons, berichtet B a r o n i u s in seinen Annalen zum Jahre 1003 ¹²⁾: *Optassemus eius (Gerberti) res gestas in pontificatu sui ipsius epistolis notas fieri, sicut volumine centum quinquaginta novem epistolarum ab ipso scriptarum ante Rhemensem adeptum archiepiscopatum, quas legimus ad nos Parisiis missas ab amico Nicolao Fabro,*

⁹⁾ Vgl. die Stemmata bei B u b n o v 1, XXII und H a v e t S. LXXXVIII.

¹⁰⁾ *Annales ecclesiastici* 10 (1602) 927; ich zitiere nach der Ausgabe von Lucca 1744 Bd. 16 S. 391.

¹¹⁾ Auf dem Titelblatt und ähnlich in der Vorrede: *Diu desideratae Gerberti epistolae multis retroactis saeculis reconditae nunc sacris vestris auspiciis in lucem prodeunt e bibliotheca Papirii Massoni fratris mei charissimi.*

¹²⁾ *Annales ecclesiastici* 11 (1605) 14; hier zitiert nach der Ausgabe von Lucca 1744 Bd. 16 S. 429.

quibus eius actiones innotescunt. Es besteht kein Zweifel, daß Baronius mit diesem ihm von Lefèvre übersandten „*volumen*“ den uns erhaltenen cod. Vallicellanus G 94 (V) meint. V gehört zu dem in der Vallicellana aufbewahrten Nachlaß des Kardinals, er enthält außer den Gerbertbriefen und einigen anderen auf Gerbert bezüglichen Akten und Urkunden noch eine Menge an Material, das Baronius für seine Annalen verwandt hat. In V sind die Briefe von 1—159 durchgezählt, vielleicht von des Baronius Hand, und die Stücke, die dieser zitiert, tragen eben diese Bezifferung, die von der des Masson stark abweicht¹³). Es ist zweifellos der cod. V, den Lefèvre dem ihm befreundeten Baronius in den Jahren 1602—1605 übersandte. Die verschiedentlich erörterte Frage, ob V schon in Paris oder erst in Rom abgeschrieben wurde¹⁴), ist für den Zusammenhang nicht wichtig, sie läßt sich auch, wie mir scheint, auf Grund des bloßen Schriftbefundes kaum noch lösen.

Cod. V nun zeigt eine so weitgehende Übereinstimmung mit M — er enthält die gleichen Stücke in derselben Reihenfolge und in der gleichen Textform —, daß es von vornherein klar ist, daß auch er — direkt oder indirekt — von P abstammen muß. Aber es gibt zwischen M und V auch nicht zu übersehende Unterschiede. In V fehlt ep. 1; andererseits stehen darin zusätzlich sechs Stücke: unnumeriert zwischen Nr. 86 und 87 (Numerierung V's!) die beiden von Havet unter Nr. 90 zusammengefaßten Distichen, und am Schluß als Nr. 156—159 das Brieffragment Abbos von Fleury an Papst Gregor V.¹⁵) und die epp. 218—220. Bubnov und Havet haben hierfür ziemlich entgegengesetzte Erklärungen gefunden, auf die weiter unten eingegangen wird¹⁶); zunächst sollen hier die auch vorhandenen zahlreichen Textunterschiede zwischen M und V näher untersucht werden¹⁷).

¹³) Es sind in den *Annales ecclesiastici* 11 (1605) 14 f. (= Ed. Lucca 1744 Bd. 16 S. 428 f.): ep. 3 (Masson und Havet ep. 4), ep. 4 (5), ep. 7 (8), ep. 28 (28), ep. 44 (44), ep. 88 (92), ep. 126 (130). Die Anzahl von 159 in V statt der 161 Stücke bei Masson und Havet entsteht dadurch, daß abgesehen davon, daß ep. 1 in V fehlt, V zwei Stücke zusammenzieht (101/102 zu 97), einzelne Stücke zerlegt (18 zu 17/18; 57 zu 57/58; 122 zu 117/118; 216 zu 153/154), andere nicht numeriert (75—78.90). Abbos Brief, den Havet nicht aufnahm, trägt in V die Nr. 156 (fol. 114).

¹⁴) Vgl. Havet S. XLV Anm. 4; Bubnov 1, 118.

¹⁵) Migne PL. 139, 419.

¹⁶) Vgl. u. S. 402 ff.

¹⁷) Auf vollständige Listen, wie sie im ersten Teil dieser Untersuchung gegeben wurden (vgl. DA. 10, 1953, 55—70), wird hier aus Raumgründen verzichtet.

Sowohl in M wie in V fällt eine Gruppe von Varianten auf, die offensichtlich auf die gewöhnliche Weise aus Abschreibfehlern entstanden sind. Ich stelle von ihnen hier nur die Textauslassungen zusammen, wobei die ausgelassenen Partien in eckige Klammern gestellt werden.

In M sind V (und L) gegenüber ausgefallen: ep. 45 *Valete*. [*Valeat pater Geraldus*], *valeat frater Ayrardus*; ep. 47 *liberatores* [*patriae vos similes*] *patri in omnibus repraesentate*; ep. 73 *circa nos* [*sepe-numero litteris*], *sepenumero nuntiis*; ep. 74 *florebam*, [*quo regnante regnabam me hactenus*] *coniugem*; ep. 95 *una est ecclesia* [*catholica cunctorumque fidelium una societas, a sentiis eorum non deviare decrevimus, qui in ecclesia*] *Dei velut*; ep. 122 *sint deceptores* [*ac suorum negotiorum per vos ut experiemini effectores*] *sed non*; ep. 214 *partibus Beneventi*, [*ubi dicitur Sanus locus, cum omnibus sancti Vincentii rebus*] *in terra Beneventana*. Kürzere Auslassungen sind: ep. 17 *operosum*; 23 *diripi*; 26 *est*; 30 *te*; 40 *a* (vor *Francorum*); 41 *linearum*; 52 *patuerit*; 53 *non*; 55 *non potest*; 57 *nihil*; 61 *bene*; 79 *in-vectiva*; 80 *is*; 84 *nullis*; 95 *is*; 101 *re tum*; 108 *sancta*; 119 *et*; 121 *et*; 122 *credere*; 129 *sunt*; 135 *X*; 142 *tantum*; 147 *adhuc*; 187 *Quid ergo*.

In V fehlen M (und L) gegenüber: ep. 5 *non cessatis* [*nostra velut propria militibus dividitis*], *qui divisa*; ep. 11 *Si patriam sequor*, [*sanctissimam fidem relinquo, si non sequor*], *exulo*; ep. 69 *amoris dicimus* [*et ut vestro examine, si probus est, recipiatur*] *si improbus*. Kürzere Auslassungen sind: ep. 11 *victis abest*; 18 *ea*; 38 *ac*; 147 *credere*; 148 *sic*. Aus dieser Zusammenstellung wird ersichtlich, daß M etwa viermal soviel Textauslassungen hat wie V.

Eine zweite Gruppe bilden solche Varianten, die offenbar dadurch entstanden sind, daß M und V die in der gemeinsamen Vorlage stehenden Kürzungen verschieden auflösten, z. B.: *vobis* — *nobis*, *nostrum* — *vestrum*, *quod* — *quid* — *qui* — *quae*, *deus* — *dominus*, *item* — *idem*, *quoniam* — *quomodo* — *quando*, *hic* — *hinc*, *fit* — *sit*, usw.; aber auch *directae* — *decretae*, *spectantur* — *sperantur*, *mentis* — *matris*, *eum* *quem* — *eumque*, *mutilum* — *inutile*, *maiora* — *utiliora*, *praeterita* — *praetenta*, *menti* — *meriti*, *mille* — *nulla*, *die tam* — *dictam*, *com-plures* — *eum plures* usw. Auch innerhalb dieser Gruppe, die ich nicht vollständig abdrucke, weist M eine weitaus größere Zahl von Irrtümern auf als V.

Die dritte Gruppe bilden schließlich Textkorrekturen, Zusätze und Auslassungen, die von den Abschreibern willkürlich vorgenommen wurden mit der Absicht, den ihnen vorliegenden Text zu verbessern. Sie erscheinen besonders deutlich in den Titeln und Adressen. So fügt M gegenüber V (und L) in Titeln und Adressen hinzu: ep. 45 *Aureliacensi*; 51 *Gerbertus*; 60 *Gerbertus*; 82 *Bobiensibus*; 86 *Floriacensi*; 87 *Cluniacensi*; 89 *Othonem*; 100 *Treverensi*; 101 *Trevirensi*; 115 *duci*; 116 *Senonensi*; 119 *Hemma quondam regina dominae augustae Theophaniae*; 122 *Adalbero archiepiscopus Remensis Carolo duci*; 125. 126. 127 *Incerto*; 128 *Adelaidi matri regnorum*; 145 *Parisiensi episcopo Gerbertus*; 147 *Hemma quondam regina Francorum*; 148 *Gerbertus scholaris abbas*. Keine Zusätze M's (denn sie stehen auch in L), sondern Auslassungen V's sind dagegen: ep. 14 *papae Joanni*; 187 *Othoni imperatori*. Umgekehrt handelt es sich bei den folgenden Stellen nicht um Zusätze V's, sondern um Auslassungen M's, denn sie stehen auch in L: ep. 4 *Divi caesaris*; 6 G. *Adelaidi reginae*; 20 G.; 89 O.; 104 *Treverensi*; 135 *Archiepiscopo*; 141 *Eidem*; 142 G.; 143 *Constantinus ad Gerbertum*; 213 *Dei gratia*; 214 *salutem*. Echte Emendationen stehen innerhalb des Textes bei M in ep. 4 *mei*; 5 *poeta*; 6 *Cum*; 8 *Ad*; 14 *valete*; 31 *sicut*; 49 *et*; 52 *malum*; 53 *certum*; 54 *sit*; 128 *non*; 152 *tantum*; bei V in ep. 14 *apostolicis*; 35 *modo*; 74 *meo*; 122 *me*; 89 (Streichung) *vestrum*. — Zur Schreibung der Orts- und Personennamen ist noch zu bemerken, daß M in der Regel — mit vielen Ausnahmen — die Namen voll ausschreibt, wo V nur den Anfangsbuchstaben bringt (vgl. u. a. die Eigennamen in ep. 101 und 103), obgleich vereinzelt auch das Gegenteil vorkommt (vgl. etwa ep. 71: V = *Godefridum*, M = *Gold.*). Auch hier hat M die Namen offensichtlich nicht so aus der Vorlage übernommen, sondern sie aus dem Zusammenhang erschlossen. Auch bei den in beiden Überlieferungen ausgeschriebenen Namen ist die Zahl der orthographischen Abweichungen noch ziemlich hoch¹⁸⁾. Andererseits finden sich wieder zahlreiche ganz genaue Entsprechungen, nicht nur bei den ausgeschriebenen Namen, sondern auch dort, wo sie mehr oder weniger gekürzt sind, was deutlich die gemeinsame Vorlage erkennen läßt¹⁹⁾.

¹⁸⁾ Vgl. etwa: *Sigifridus* — *Sigefridus* — *Sigifredus* usw.; *Geraldus* — *Heraldus*; *Sigilberdus* — *Gesilbertus*; *Giufriidus* — *Gofridus*; *Engueleheim* — *Ingelheim* usw.

¹⁹⁾ Vgl. etwa ep. 127 *Rai.*; ep. 129 O. et H.; ep. 140 *Att.*; AH; ep. 152 A. usw.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß M der gemeinsamen Vorlage gegenüber bedeutend mehr Fehler aufweist als V, daß V also den Text weitaus reiner wiedergibt. Die Tatsache, daß M andererseits auch bedeutend mehr Korrekturen und verbessernde Zusätze enthält, erklärt sich daraus, daß M eine Edition, also eine Bearbeitung des Textes darstellt, V dagegen eine bloße Handschriftenabschrift.

Wenn so V der Ausgangsform P textlich auch näher steht als M, so ist es doch sicher, daß V nicht, wie M, von P unmittelbar abstammt, sondern daß zwischen P und V noch eine Zwischenstufe existiert, die sogenannten „Schedae Fabri“. Diese sind uns selbst nicht erhalten, wir kennen sie aber, wenigstens zu einem kleinen Teil, indirekt aus der Kollation Ba 4²⁰). Diese Zusammenstellung von Berichtigungen einiger fehlerhafter Stellen der Edition Massons trägt am Kopf den Titel: *Gerbertus ex schedis Fabri*²¹). Außerdem werden die „Schedae“ auch bei den einzelnen Briefen (47. 53. 92. 159) wiederholt ausdrücklich als Quelle der dort verzeichneten Varianten genannt. Diese Varianten nun zeigen — bis auf zwei Ausnahmen²²) — alle die Lesart Vs. Das wäre

²⁰) Vgl. o. S. 394.

²¹) Sie kann erst nach 1641 entstanden sein, denn darin befindet sich zu ep. 109 (fol. 22') die Notiz: *Vide tom. IV Duchesnii pag. 153*, welcher Band erst 1641 gedruckt wurde. Ich gebe hier den Wortlaut von Ba 4 vollständig, da er bei B u b n o v 1, 131 nicht korrekt ist: *Gerbertus ex schedis Fabri. Epist. 3: „suscipite onus amici“. Vide infra ep. 54 exeunte; ep. 6: „Dni nostri C.“ Legendum Ottonis, ut infra ep. 13. Vide infra ep. 25. 32. 47. 48; ep. 13: „Dni nostri C.“ Legendum Ottonis, ut supra ep. 6; ep. 14: „p. p.“ Legendum, puto, piissime pater; ep. 14: „quomodo nec in mon.“ Legendum quoniam nec in; ep. 21: „Eum vero“, f(orte) gaudeo vero; ep. 22 (irrtümlich für 47!): „17. Cal.“ In schedis scriptum est „7. II. Kal.“ Sed nota illa 7 nihil significat in his schedis. Igitur legendum simpliciter II. Kal. Cette leçon se verifie encore par les épistres 50. 51. 52 où on a mal imprimé XI pro II; ep. 53 exeunte: legitur „urbim“. In schedis „urbibus“, legendum urbis. Agitur enim tantum de Viriduno. Sunt errores libreriorum imperitorum; ep. 58 (= 57): „Ergo quomodo.“ Legendum Ergo quoniam, ut supra epist. 14. Vide infra epist. 74. 94. 99. 106; ep. 88: „et quomodo.“ Legendum et quoniam; ep. 92: „Abbatis R.“, ad quem ipse Gerbertus scripsit librum de numeris, ut Faber adnotat in margine; ep. 94: „et quomodo.“ Legendum et quoniam, ut supra epist. 14. 58. 74; ep. 106: „beati O.“ Dans les imprimés Ottonis. Il faudra a chercher quelque saint commençant par O. qui ne soit pas Otton. Item epist. 109: Videtur explicandum de Otmaro abbate s. Galli. Vide tom. IV Duchesnii pag. 153; ep. 114: notae veteres; ep. 159: post ultima verba haec addit Faber: Plura non habuit v(etus) c(odex). Ex sequentibus tamen fragmentis apparet hanc epistolam imperfectam esse.*

²²) Ep. 14: p. pr. V.; p. p. Schedae; ep. 57: ego quomodo V; ergo quomodo Schedae.

an sich noch kein Beweis für eine Abhängigkeit Vs von den Schedae, sondern höchstens für die richtigere Abschrift Vs und der Schedae von einer mit M gemeinsamen Vorlage (P). Hinzu kommen aber die folgenden Beobachtungen.

V hat in ep. 92 zu dem im Text genannten Constantin von Fleury von der Hand des Textschreibers (!) ein Marginale: *Ad quem ipse Gerbertus scripsit librum de numeris*. Dieses Marginale findet sich nach der Angabe von Ba 4 auch in den Schedae bei ep. 92 in der Form: *Abbatis R. Ad quem ipse Gerbertus scripsit librum de numeris, ut Faber adnotat in margine*. Nebensächlich ist hier, daß Ba 4 das Marginale seiner Vorlage, der Schedae, offensichtlich irrtümlich auf den im gleichen Satz genannten *abbas R(aimundus)* von Aurillac bezieht, obgleich das Werk in Wahrheit an Constantin von Fleury gesandt wurde. Wichtig dagegen ist, daß die Randnote in den Schedae als eigenhändiger Zusatz Fabers stand (*ut adnotat Faber in margine*), nicht etwa als Abschrift Fabers aus seiner Vorlage, dem hypothetischen cod. P. V kann darum diese Randnote nur aus den Schedae Fabri übernommen haben, nicht aus P.

In V fährt der Schreiber nach den letzten Worten des verkürzt gebrachten Briefs 181 (= 155 nach der Zählung Vs) auf der gleichen Zeile fort: *Plura non habuit v(etus) c(odex). Ex sequentium fragmentis apparet hanc epistolam imperfectam esse*. Auch diese Bemerkung fand sich nach Ba 4 in den Schedae zu ep. 159 (Zählung Massons für ep. 181) in der Form: *Post ultima verba haec addit Faber: Plura non habuit v(etus) c(odex). Ex sequentibus tamen fragmentis apparet hanc epistolam imperfectam esse*. Unwichtig ist wieder die kleine Variante *sequentium* — *sequentibus tamen*, eine offenbare Verlesung Vs. Wichtig dagegen ist, daß das Marginale Vs wörtlich schon in den Schedae stand und ausdrücklich als Zusatz Fabers bezeichnet wird (*haec addit Faber*), also nicht aus seiner Vorlage stammt. V kann auch diese Bemerkung darum nicht aus P übernommen haben, sondern nur aus den Schedae Fabri. Man darf aus der Wendung V's: *Plura non habuit vetus codex* keineswegs schließen, daß V eine „alte Hs.“ vorlag, denn diese Wendung ist buchstäblich aus den Schedae übernommen.

Ein dritter Fall sei noch angeführt, obwohl er etwas komplizierter und darum nicht so unmittelbar überzeugend ist. Bei ep. 120 (ep. 115 nach der Zählung V's) steht in V von der Hand des Textschreibers als Marginale zu den tironischen Noten des Titels: *ita v(etus) c(odex), quo extant notae antiquae*. Es ist das erste Vorkommen solcher Noten in

der Briefsammlung und darum verständlich, daß der Abschreiber dies umständlich am Rande vermerkt. In Ba 4 finden wir diesmal zu ep. 120 nichts bemerkt, ep. 120 wird überhaupt in Ba 4 nicht erwähnt. Aber zu ep. 114 (!) vermerkt Ba 4 als Befund in den Schedae: *Notae veteres*. Wahrscheinlich liegt es hier so, daß Ba 4 die in den Schedae bei der Überschrift von ep. 115 vorhanden gewesene Randnotiz Fabers irrtümlich noch auf die letzten Zeilen des vorhergehenden Briefes 114 bezog und sich überdies in diesem Falle der Zählung seiner Vorlage und nicht der Massons bediente. Ein ähnlicher Numerierungsfehler ist ihm ja auch bei ep. 47 unterlaufen, die er mit Nr. 22 bezeichnet²³). Jedenfalls darf der Hinweis V's auf den *vetus codex* auch hier nicht so verstanden werden, als hätte der Abschreiber wirklich eine alte Hs. vor sich gehabt. Auch dieses Marginale wurde, und diesmal genauer als durch Ba 4, von V aus den Schedae Fabri übernommen.

Nach all diesem ist es klar, daß V nicht unmittelbar von P abstammen kann wie M, sondern nur indirekt über die Schedae Fabri. V ist eine sehr genaue Kopie dieser Schedae, die sogar die Randnoten und sonstigen Bemerkungen Fabers getreulich wiedergibt. Die Vorlage Vs war nicht ein *vetus codex*, sondern die moderne Abschrift Fabers nach P.

II.

Nachdem so das Verwandtschaftsverhältnis von V zu M und die Beziehungen beider zu den verlorenen Vorstufen (P und Schedae Fabri) grundsätzlich geklärt sind, wird es nötig, nochmals auf den schon oben erwähnten Unterschied²⁴) in der Anzahl der in V und M enthaltenen Briefe einzugehen: In V fehlt ep. 1; dafür hat V zusätzlich Nr. 90 (die beiden Distichen), ep. 218—220, einen Anhang zu ep. 181 und das Brieffragment Abbos an Gregor V.

Bezüglich der ep. 1 nimmt H a v e t²⁵) an, das erste Blatt des verlorenen cod. P, das diesen Brief enthielt, sei in dem Zeitraum zwischen den Abschriften Massons und Fabers abgerissen und verloren gegangen. Schon Faber konnte es nicht mehr in seine Schedae aufnehmen und so fehle es notwendig heute auch in V. B u b n o v²⁶) dagegen vermutet, Faber habe den Brief 1 wie alle anderen aus dem unversehrten cod. P

²³) S. o. S. 400 Anm. 21.

²⁴) Vgl. o. S. 397.

²⁵) S. XLVII Anm. 2 und 3.

²⁶) 1, 121; auch I. L a i r, *Études critiques sur divers textes des Xe et XIe siècles* (1899) S. 421—424.

übernommen; erst in den Schedae sei später das erste Blatt und damit der Brief für die Kopie V verloren gegangen. Vielleicht aber handle es sich auch nur um eine Nachlässigkeit des Kopisten V. Für die These Havets ergibt sich insofern eine gewisse Schwierigkeit, auf die auch Bubnov hinwies, als danach ep. 1 bei der Abschriftnahme Fabers (vor 1605) nicht mehr in P stand, daß aber Masson sie für seine Edition 1611 noch daraus entnehmen konnte. Havet begegnet dieser Schwierigkeit mit der Erklärung, Jean Masson könne die Edition 1611 ja nach einer weit früheren, noch vor 1605 durch Papirius angefertigten Abschrift aus P hergestellt haben. Mir erscheint es aussichtslos, aus dem Knäuel der Hypothesen die wahrscheinlichste oder gar die Wahrheit erkennen zu wollen, da wirklich greifbare Momente fehlen.

Einleuchtend erscheint mir dagegen die Erklärung, die Havet²⁷⁾ für das Fehlen des Stücks 90 in M gibt: Jean Masson habe die beiden Stücke in seiner Briefedition fortgelassen, da es sich offensichtlich nicht um Briefe handelt, Faber aber habe bei seiner Handschriftenkopie diesen Unterschied nicht gemacht.

Ein kleines Stück weiter läßt sich kommen in Bezug auf die übrigen fünf Stücke, die V mehr hat als M. Bubnov²⁸⁾ vermutet, die ep. 218—220 und das Abbo-Fragment hätten ursprünglich, wie alle übrigen in V enthaltenen Stücke, in P gestanden. Von dort habe Faber sie in seine Schedae übernommen und daraus habe V sie kopiert. Später, nach der Abschrift durch Faber, sei das letzte Blatt des cod. P verloren gegangen, so daß Masson die fraglichen Stücke unbekannt blieben und sie demzufolge auch in seiner Edition fehlen. Den Anhang zu ep. 181 habe Faber nicht aus P, sondern aus „einem zeitgenössischen Druck“ genommen.

Havet²⁹⁾ dagegen behauptet, die fraglichen Stücke hätten zu keiner Zeit in P gestanden, Faber habe sie nicht dorthin, sondern aus Vigniers Bibliothèque historique, Bd. 2 (1588) S. 634—638, entnommen. Dieser seinerseits habe sie nach dem letzten Blatt des cod. L gedruckt, das heute leider verloren ist.

Unter Beiseitelassen des Problems der „verlorenen Schlußblätter“, mögen sie nun als P oder L zugehörig vermutet werden, halte ich es für erwiesen, daß Faber die Stücke nicht aus einer alten Hs. übernahm,

²⁷⁾ S. XLVII Anm. 2.

²⁸⁾ 1, 121 ff. und 1, 131 ff.

²⁹⁾ S. XLVI Anm. 2 und S. L ff.; so auch K. Pivec, Die Briefsammlung Gerberts von Aurillac, MÖIG. 49 (1935) S. 16.

sondern aus einem Druck Vigniers, allerdings nicht aus der von Havet genannten Bibliothèque historique. Es wurde oben schon nachgewiesen ³⁰⁾, daß die Phrase, die den fünf Stücken in V vorangeht: *Plura non habuit vetus codex. Ex sequentium fragmentis apparet hanc epistolam imperfectam esse*, wörtlich schon in den Schedae stand, und daß es sich dabei, wie Ba 4 hervorhebt, um eine Notiz Fabers selbst handelt (*Post ultima verba haec addit Faber*) ³¹⁾. Der ausdrücklichen Versicherung Fabers, er habe in seiner Vorlage, nämlich dem cod. P, hinter dem letzten Wort des (verkürzten) Br. 181 (*superaddit epistola*) nichts weiter gefunden, müssen wir aber doch wohl Glauben schenken, und die Stücke, die nach seiner Angabe dahinter in den Schedae dann doch noch folgen, müssen demnach anderswoher genommen sein. Zwar ganz sicher wissen wir nicht, was in den Schedae hinter der Notiz Fabers noch folgte, nur daß es mehrere Fragmente waren und aus ihnen erkennbar war, daß ep. 181 bis zu den Worten *superaddit epistola* unvollständig ist. Da nun aber unter den in V hinter der gleichen Phrase folgenden fünf Stücken tatsächlich vier Fragmente sind (Abbofragment, ep. 219. 220 und Nachtrag zu ep. 181) und aus dem letzten sich eben die Unvollständigkeit der aus cod. P übernommenen ep. 181 (bis *superaddit epistola*) ergibt, darf es wohl als sicher gelten, daß es diese Stücke waren, die auch in den Schedae hinter Fabers Notiz folgten.

Woher aber, wenn schon nicht aus P, hat Faber sie genommen? In V ³²⁾ steht neben der nochmaligen Versicherung: *Haec non habentur in vetere codice* das Marginale: *Ex historia Gallica Vignerii haec transcripta sunt*, ein Hinweis, der nach Havet und Bubnov ³³⁾ von späterer, vielleicht des Baronius Hand stammt, was ich indes nicht zu entscheiden wage, und den beide und alle späteren auf Vigniers Bibliothèque historique Bd. 2 beziehen. In der Tat finden sich dort neben einer Anzahl anderer Briefe Gerberts ³⁴⁾ auch die fraglichen fünf Stücke ³⁵⁾. Auffallend ist aber eine Anzahl von Textvarianten V's gegenüber Vignier, die H a v e t ³⁶⁾ durch Konjekturen Fabers oder durch Nachlässigkeit des Abschreibers von V erklärte, aus denen Bubnov aber

³⁰⁾ Vgl. o. S. 401.

³¹⁾ Vgl. ebd.

³²⁾ Bl. 113'.

³³⁾ 1, 122.

³⁴⁾ Es sind dies die ep. 5. 20. 74. 75. 78. 179. 182. 185. 186. 217.

³⁵⁾ S. 633 f.: ep. 181; S. 634: ep. Abbas an Gregor V.; S. 636: ep. 218; S. 637: ep. 219; S. 638: ep. 220.

³⁶⁾ S. XLVI Anm. 2.

folgte, Vignier könne überhaupt nicht die Vorlage Fabers gewesen sein. Besonders stieß sich Bubnov auch an der Tatsache, daß in Vigniers *Bibliothèque* (S. 633) hinter *superaddit epistola* der ganze Rest der ep. 181 folgt, wie ihn cod. L hat: *Quid est, o divina maiestas ... vobis obedientem*, während in V und offenbar also doch auch in den Schedae nur ein kleines Stückchen mitten daraus folgt: *Peto ergo ... dolore tolero*. Hätte Faber Vigniers *Bibliothèque* benutzt, so würde er sicherlich den ganzen Rest der ep. 181 abgeschrieben haben, meint Bubnov³⁷⁾ nicht zu Unrecht, und deshalb schließt er, Faber habe das Fragment aus „irgendeinem anderen zeitgenössischen Druck entlehnt“.

Diese Schwierigkeiten lösen sich aber sofort, nimmt man als Vorlage Fabers nicht Vigniers *Bibliothèque*, sondern seinen *Recueil de l'histoire de l'église* (1601) an. Auch hier stehen wieder neben einer Anzahl anderer Briefe Gerberts³⁸⁾ die fraglichen fünf Stücke³⁹⁾. Aber die von Havet und Bubnov beanstandeten Textvarianten gegenüber V gibt es hier nicht. Im *Recueil* entsprechen die Texte vollkommen denen in V^{39a)}. Vignier bringt im *Recueil* (S. 261) auch nicht den ganzen Rest der ep. 181 wie in der *Bibliothèque* (S. 633), sondern nur genau jenes kurze Stückchen, das auch in V steht: *Peto ergo ... dolore tolero*. Im *Recueil* wird dieses Textstück zudem durch dieselbe Phrase mit dem Vorhergehenden verbunden wie in V. Faber hat sie offensichtlich nur aus dem Französischen ins Lateinische übersetzt (*Recueil*: *Puis apres*; V: *Et paulo post*). Daß im *Recueil* der Anfangsteil der ep. 181 schon hinter *significatum est* abbricht und nicht wie in V erst hinter *superaddit epistola*, ist unerheblich, da ja Faber den ersten Teil der epistola bis zu dieser Stelle ohnehin aus P nahm. Es darf nach diesen Feststellungen nun wohl als bewiesen gelten, daß Faber die fraglichen Stücke nicht aus P übernahm, sondern aus Vigniers *Recueil*.

³⁷⁾ 1, 122.

³⁸⁾ Es sind ep. 5. 179. 182. 188. 192. 217.

³⁹⁾ S. 261: ep. 181 Auszug; S. 262: ep. Abbos an Gregor V.; S. 263: ep. 218 und 219; S. 264: ep. 220.

^{39a)} Vgl. ep. Abbonis: *canens* Bibl. — *cavens* Rec., V; *parcere* Bibl. — *pendere* Rec., V; ep. 218: *Gilberto* Bibl. — *Gerberto* Rec., V; *magistro* Bibl. — fehlt Rec., V; *qui plus nobis gaudeat* Bibl. — *qui plus quam nos gaudeat* Rec., V; *meritis* Bibl. — *monitis* Rec., V; *Nominis* Bibl. — *Novimus* Rec., V; ep. 219: *Quia Italis* Bibl. — *Quia Itali* Rec., V; *rerum missam mihi* Bibl. — *rerum per missam mihi* Rec., V; selbständige Emendationen Vs sind: ep. 218 *nostra sint* V — *vestra sint* Bibl., Rec.; ep. 219: *vestram* V — *nostram* Bibl., Rec.; *ac a quibus* V — *at a quibus* Bibl., Rec.

Woher aber nahm sie Vignier? B u b n o v ⁴⁰⁾ sagt aus P, H a v e t ⁴¹⁾ aus L. Havets These hat von vornherein die größere Wahrscheinlichkeit, sieht man nicht nur auf die fünf Stücke, sondern auf alle 17 Briefe Gerberts, die Vignier veröffentlichte ⁴²⁾. Sie alle sind in L überliefert, mit Ausnahme natürlich der ep. 218—220 und des Abbofragments, sieben von ihnen n u r in L, so daß es schon sehr nahe liegt, mit Havet anzunehmen, Vignier habe nur diese eine Hs. benutzt. B u b n o v ⁴³⁾ dagegen behauptet, Vignier habe neben L auch V herangezogen.

Vergleicht man den Text der bei Vignier gedruckten Briefe mit den Hss. V und L im einzelnen, so ergibt sich folgendes Bild: Auch in den Briefen, die nur in L überliefert sind (ep. 179. 181 Anhang. 182. 185. 188. 192. 217), bei denen die Möglichkeit einer Textvariation durch Heranziehen einer zweiten Hs. also gar nicht besteht, weicht Vigniers Fassung von der L's an zahlreichen Stellen ab. Teils sind es offensichtlich Lesefehler, die übrigens in der zweiten Edition durch den Recueil z. T. schon berichtigt wurden ⁴⁴⁾, teils sind es auch Emendationen des Herausgebers ⁴⁵⁾. Bei ep. 188 und 192 ist zu erkennen, daß Vignier die kurz vorher erschienene Ausgabe der S y n o d u s ⁴⁶⁾ befragt hat. Zwar ist auch dieser Druck auf Grund des cod. L angefertigt worden, wie das Titelblatt verrät ⁴⁷⁾, er zeigt aber L gegenüber eine Anzahl von

⁴⁰⁾ 1, 123.

⁴¹⁾ S. L ff.

⁴²⁾ Vgl. o. S. 404 f. Anm. 34. 35. 38. 39.

⁴³⁾ 1, 46 Anm. 12; 1, 112 Anm. 11; 1, 123. Dazu H a v e t S. LI Anm. 3.

⁴⁴⁾ Z. B. ep. 182: *moleste ferimus* L — *moleste fecimus* Bibl. — *moleste ferimus* Rec.; *debitae servitutis obsequium* L — *debitae servientis obsequium* Bibl. — *debiti (!) servientis obsequium* Rec.; ep. 217: *Arnulfus suos praedones sub anathemate posuit* L — *pascuit* Bibl. — *posuit* Rec.

⁴⁵⁾ Z. B. ep. 179: *Nec praeferimus illi vagam adulescentiam, ambitionem se extollentem* L — *ambitiose se extollentem* Bibl. Rec.; ep. 185: *Tribus, ut ita dicam, seculi aetatibus: vobis, patri, avo inter hostes et tela fidem ... exhibui* L — *Tribus, ut ita dicam, aetatibus, scilicet vobis, patri et avo inter hostium tela fidem ... exhibui* Bibl.; ep. 217 (H a v e t S. 206): *Insignia sacerdotii deposuit, eoque se abdicavit, confessoribus suis ac testibus attestantibus et respondentibus: Secundum professionem (et subscriptionem) tuam cessa ab officio!* L, Bibl. — *eoque se abdicando, confessionibus suis ac testibus attestantibus et respondentibus secundum professionem suam cessit ab officio.* Rec.

⁴⁶⁾ Synodus ecclesiae Gallicanae etc., Frankfurt 1600.

⁴⁷⁾ *Ex vetustissimo codice Miciacensis quondam monasterii.*

Varianten (Fehler und Emendationen), die Vignier z. T. übernahm ⁴⁸⁾. Im allgemeinen und zwar überwiegend folgt Vignier allerdings auch hier L gegen die Synodus ⁴⁹⁾ und hat außerdem eine Reihe von Varianten, in denen er allein gegen L und Synodus geht ⁵⁰⁾.

Auch die Briefe Nr. 5. 20. 74. 75. 78. 181 erster Teil. 186, die doppelt, in L und in den Ableitungen von P (M.V.D), überliefert sind, zeigen bei Vignier eine größere Zahl von Varianten, die sich handschriftlich nicht belegen lassen, also weder in L noch in V, M oder D anzutreffen sind, und in der Mehrzahl wieder aus Emendationen Vigniers, zum kleineren Teil aus Lesefehlern bestehen ⁵¹⁾. Von den übrigen

⁴⁸⁾ Z. B. ep. 188: *obsecro* L — *obsecrando* Synod. Rec.; *ut quod petit dum* L — *ut dum quod petit* Synod. Rec.; *archidiaconem* L — *archidiaconum* Synod. Rec.; ep. 192: *Marcellus* L — *Marcellinus* Synod. Rec.; *gravior* L — *gravior est* Synod. Rec.

⁴⁹⁾ Z. B. ep. 188: *confinio* L, Rec. — *fine* Synod.; ep. 192: *devitasse* L, Rec. — *evitasse* Synod.; *Quia Dei tantum et non hominis est* L, Rec. — *Quod Dei tantum est et non hominis* Synod.; *quia in Ar.* L, Rec. — *quod in Ar.* Synod.; *His (is) inquam* L, Rec. — *hic inquam* Synod.; *sentienti* L, Rec. — *sentienti* Synod.; *separare nos* L, Rec. — *nos separare* Synod.; *ut eo pecunia* L, Rec. — *ut et pecunia* Synod.; *Dei conditi* L, Rec. — *Dei constituti* Synod. Besonders klar zeigt das Verhältnis auch der folgende Fall: In ep. 192 hat L hinter *Vos bene valere optamus* eine Lücke und am Rande eine tironische Note, die etwa einem X mit folgendem ineinandergeschobenen V und W ähnlich sieht (XVW). Synodus druckt statt dessen irrtümlich im Text XX CC V; Vignier aber hat dort +W, was dem Schriftbild in L weit näher kommt; vgl. die Abbildungen DA. 10 (1953) 67.

⁵⁰⁾ Z. B. ep. 188: *per T. archidiaconem* L, Synod. — *per Johannem archidiaconum* Rec.; ep. 192: *damnatis* L, Synod. — *damnata sunt* Rec.; *habendus sicut* L, Synod. — *habendus est sicut* Rec.; *frater tuus* L, Synod. — *tuus frater* Rec.; *perditionis* L, Synod. — *proditionis* Rec.

⁵¹⁾ Ep. 5: *videremur* Vignier — *videmur* LVM; *exposcimus* Vignier — *exposcitis* LVM; *si in* Vignier — *sin* VML; *nostra inopia* Vignier — *nostram inopiam* LVM; *ut ait ille* Vignier — *ut ait* LV, *ut ait Poeta* M; (fehlt) Vignier — *vobis* LMV; *obiter* Vignier — *aliter* LVM; ep. 20: *patrata* Vignier — *peccata* LVM; *cur a servitio* Vignier — *ut a servitio* LM, *ut hoc a servitio* V; *iam poenitentia* Vignier — *iam in poenitentia* LVM; *nobilium quorundam* Vignier — *quorundam nobilium* LVM; *non* Vignier — *nequeo* LVM; *modicum quidem* Vignier — *modicum quid* LM, *quid modicum* V; ep. 74: *Emma* Vignier — *H.* LVM; (fehlt) Vignier — *fidem* LMV; ep. 75: *monumenta* Vignier — *monimenta* LMV; *erat* Vignier — *eras* LMV; ep. 78: *sui* Vignier — *suum* LMV; ep. 181: *Dei gratia* Vignier — *gratia Dei* L, *gratia Domini* MV; *Rhemensis episcopus* Vignier — *Remorum archiepiscopus* L, *Remorum episcopus* MV; (fehlt) Vignier — *epistola* LMV; *pendimus* Vignier — *penderitis* L, *penditis* VM; *praesidente* Vignier — *praesidenti* LMV; (fehlt) Vignier — *vestris* L,

Varianten folgt die Mehrzahl L gegen V und M⁵²⁾, und nur eine verschwindend kleine Zahl geht mit V und M gegen L⁵³⁾. Aber auch diese könnte man als irrtümliche oder gewollte Änderungen gegenüber L erklären, außer in drei Fällen: In ep. 181 ändert Vignier in auffälliger Übereinstimmung mit V und M die Satzkonstruktion L's: *ad propriam sedem reditum maturare ammonuit* zu *ut ad propriam sedem reditum maturarem admonuit*; im gleichen Briefe: *Quia Remis nuper me posito* zu *Et quia me Remis nuper posito*; ebda.: *Quia si* zu *Quia si modo* (M und Vignier) und *Quia modo si* (V). Es scheint, als hätte Vignier hier neben L doch noch eine andere Vorlage gehabt, was bei diesem öfter abgeschriebenen wichtigen Brief aber nicht notwendig P gewesen sein muß^{53a)}.

Abgesehen von diesen drei Ausnahmen ergibt die Untersuchung der Varianten, daß Vignier offenbar nur den cod. L benutzt hat. Es läßt sich aber daraus keineswegs mit H a v e t⁵⁴⁾ die Folgerung ziehen, auch

vobis MV; *non sentit* Vignier — *vos non sentire* LVM; (fehlt) Vignier — *suae sedi* LVM; *ad confirmandum* Vignier — *ob confirmandum* LVM; *coniugium* Vignier — *novum coniugium* LVM; *reditum* Vignier — *reditum meum* LVM; ep. 186: *amantissimus* Vignier — *amantissimo* L, *amantissimae* VM; *quam* Vignier — *quia* LVM; (fehlt) Vignier — *disciplinata proceritas* LVM; *feramus loquelam* Vignier — *fruemur loquela* LVM; *ut haec manifestet vobis huiusce* Vignier — *ut hoc manifestet vobis hoc (haec)* LVM; *petitiones* Vignier — *adoptionis* LVM; (fehlt) Vignier — *petitionis* LVM; *principiorum* Vignier — *priorum* LVM.

⁵²⁾ ep. 181: (fehlt) L Vignier — *confratribus et* VM; *nimis* L Vignier — *nunc* VM; *non est intelligere* L Vignier — *intellegeret non est* VM; *adverteritis non debeo* L, *advertere non debeo* Vignier — *animadvertere dubitare non debeo* MV; *minus ingeram* L Vignier — *minime ingeram* MV; *valetis* L Vignier — *velitis* VM; *est caput* L Vignier — *caput est* VM; ep. 186: (fehlt) L Vignier — *et firmum disposuimus* VM; *nobiscum sempiternam* L Vignier — *sempiternam nobiscum* VM; *singularitas* L Vignier — *singularitatis* VM; (fehlt) L Vignier — *Quid autem ... differat. Valete.* VM; *nec* L Vignier — *nec in* VM; *floruero* L Vignier — *viguero* VM; *viros habet* L Vignier — *habet viros* VM; *mittam vobis* L Vignier — *vobis mittam* VM.

⁵³⁾ Ep. 20: *continue satis* L — *satis continue* M Vignier, *satis contum* (!) V; ep. 74: *filio simul* LM — *filio meo* V Vignier; ep. 181: *conciliis* L — *consiliis* MV Vignier; *vestri* L — *nostri* MV Vignier; *abba* L — *abbas* VM Vignier; ep. 186: *tanto* L — *tanti* MV Vignier; (*volumus*) *vos* L — *nos* MV Vignier; (*sollers providentia*) *nostra* L — *vestra* MV Vignier; ferner die im Text besprochenen Fälle.

^{53a)} Vgl. L a i r S. 398—400.

⁵⁴⁾ Vgl. S. L ff.; auch P i v e c S. 17. 49—52. 64. 69 setzt sie nach L.

ep. 218—220 und das Abbo-Fragment hätten in L gestanden. Wahrscheinlicher ist es mir, daß Vignier dafür eine oder mehrere Sonderüberlieferungen benutzte, wie es beispielsweise auch bei dem an Otto III. gerichteten Prolog zu Gerberts *Libellus de rationali et ratione uti* (Vignier, Bibl. 2, 632 f.)⁵⁵⁾ der Fall ist, der ja auch nicht zu der Briefsammlung Gerberts gehört. Ein sicherer Beweis dafür läßt sich allerdings bis jetzt nicht erbringen. Vigniers Drucke (Bibliothèque und Recueil) bleiben vorerst für die ep. 218—220 unsere einzige Quelle.

III.

Da cod. P verloren ist und die aus direkter Abschrift hervorgegangene Edition Massons ziemlich viele Fehler enthält, da der textlich weit bessere cod. V nur die Kopie einer Kopie von P ist, nämlich eine Abschrift der Schedae Fabri, die auch verloren gegangen sind, werden für die Rekonstruktion des originalen Textes von P selbst so wenig ergiebige Zeugnisse wichtig, wie die oben besprochene Kollation Ba 4⁵⁶⁾ oder die Kollation L 1, der wir uns nunmehr zuwenden⁵⁷⁾.

Auf die Ränder und gelegentlich zwischen die Zeilen des cod. L hat eine Hand des ausgehenden 16. oder des beginnenden 17. Jh. eine größere Anzahl von Bemerkungen gesetzt, die das Resultat einer Kollation mit einer Hs. vom Typ P (M.V) sind, und die von uns mit Havet als L 1 bezeichnet werden. Diese Hand trägt zunächst für alle in L gegenüber V fehlenden Briefe⁵⁸⁾ an der entsprechenden Stelle in L (beginnend mit fol. 60' und fortfahrend bis fol. 75') die in V(M) bei den Briefen stehenden Titel und Adressen und die jeweils ersten Textworte ein. Fehlt diesen Briefen in V(M) Titel und Adresse, so bringt L 1 nur die Anfangsworte des Textes. Nur die Briefe 48. 59. 90. 147 sind von L 1 an der entsprechenden Stelle nicht notiert, wahrscheinlich deshalb, weil sie in der Vorlage für den Kollationisten nicht als besondere Briefe erkennbar waren. Auch in V sind gerade diese Briefe nicht ganz klar von den benachbarten abgesetzt.

Dieselbe Hand setzte außerdem auch zu einer Reihe von Briefen, die sowohl in V als auch in L stehen⁵⁹⁾, Rand- und Interlinearnoten. Diese

⁵⁵⁾ Havet S. 236 Nr. II; vgl. Bubnov 1, 9 f.

⁵⁶⁾ S. o. S. 400—402.

⁵⁷⁾ Vgl. über sie Havet S. LII f.

⁵⁸⁾ Es sind ep. 39. 41. 47—52. 54—66. 89. 90. 94. 97. 98. 100. 111. 137. 147. 213—216.

⁵⁹⁾ Es sind ep. 3. 34. 81. 83. 85. 91. 95. 99. 102—104. 106—108. 112—115. 117—119. 122. 127. 128. 135. 136. 142. 145. 149. 156. 186. 187. 213—216.

Noten ergänzen in L fehlende oder doch lückenhafte Titel, Adressen oder Textteile nach dem Vorbilde von V(M). Beispielsweise wird zu in L stehendem bloßen *ex persona* mehrmals von L 1 Name und Titel ergänzt; Buchstaben, die der Rubrikator übersah, werden nachgetragen: ep. 81: *.ER. ENSI* zu *DERVENSI*; ep. 112; *HU. BOR* zu *HUGO BORello*; zu ep. 136 wird ein Schlußsatz in tironischen Noten hinzugefügt, wie er in V überliefert ist und den der Schreiber von L offenbar als unlesbar aus seiner Vorlage fortgelassen hatte. Das Fehlen des Schlußabsatzes von ep. 91 wird angezeigt durch die Note: *Desunt quaedam, quae habentur in codice Ranchini* ⁶⁰⁾.

Eine dritte Gruppe bilden die Marginalien derselben Hand, die ganz unabhängig von jeder Vorlage sind, also echte Zusätze des Kollationisten darstellen. Es sind Vermutungen des Abschreibers über Absender und Adressaten einzelner Briefe: ep. 115: *Videtur scripta Othoni aut eius matri*; ep. 117: *Videtur esse Gerberti nomine scripta*; ep. 118: *Credo Adalb(eronis) Rem(orum) episcopi*; ep. 119: *Ex persona credo reginae*; ep. 122: *Videtur scripta ad (Caro)lum (Adalberonis) episcopi Remensis (nomi)ne*; ep. 127: *Eidem*; ep. 128: *Credo Adelaidi imperatrici*; ep. 145: *Regi*; ep. 156: *Ex persona Arnulfi Rem(ensis) aut Gerberti*.

Beim Vergleich der gesamten Noten von L 1 ergibt sich eine fast vollständige Übereinstimmung mit den Texten von V oder M. Entweder folgt L 1 der Lesung M oder — und zwar überwiegend — V, dabei in der Regel wohl in Übereinstimmung mit der beiden gemeinsamen Vorlage (P). In seltenen Fällen ist L 1 auch beiden gegenüber selbständig. Dann handelt es sich meist um Fehler von L 1, seltener um Eigenmächtigkeiten und sehr selten um eine M und V gegenüber richtigere Lesung der gemeinsamen Vorlage ⁶¹⁾. L 1 ist für die Textgewinnung also verhältnismäßig unergiebig, bringt kaum Neues, bestätigt aber in einigen Fällen die Richtigkeit der Varianten von V und M.

Wenn man sich im Rahmen der bekannten Hss.-Überlieferung halten will, kann L 1 nur aus einer Kollation mit P oder den Schedae Fabri entstanden sein. B u b n o v und H a v e t ⁶²⁾ entscheiden sich für P,

⁶⁰⁾ Vgl. hierzu auch u. S. 411.

⁶¹⁾ Zur letzten Gruppe gehören z. B. ep. 52. 89. 103: *Theophanu* L 1 gegenüber *Theophane*, *-iae*, *Theophanen*, *-iam* V, M, D; ep. 111. 187: *gratia Dei* L1 gegenüber *gratia Domini* V, M; ep. 50: *Mathildae* L1 gegen *Mathildi* V, M, D.

⁶²⁾ Vgl. H a v e t S. LII Anm. 5; vgl. auch o. S. 410 Anm. 61.

wohl hauptsächlich, weil L 1 einige Male eine bessere Lesung bringt als V. Den einzigen Hinweis auf die Vorlage von L 1, das oben schon erwähnte Marginale zu ep. 91 (fol. 65'): *Desunt quaedam, quae habentur in codice Ranchini*, erklären beide damit, daß sich P zur Zeit des Setzens dieses Marginales⁶³⁾ vorübergehend im Besitz der Familie Ranchin befand, was bei den engen persönlichen Beziehungen der beteiligten französischen Forscher und Sammler auch durchaus glaubhaft ist⁶⁴⁾. Zweifel bestehen aber bezüglich der Person, die die Marginalien in L setzte. H a v e t⁶⁵⁾ meint, es sei Pierre Pithou († 1596) gewesen, und stützt sich auf den Schriftvergleich mit angeblichen Autographa desselben in cod. Paris Bibl. nat. fonds Dupuy nr. 700 fol. 58 f. und nr. 702 fol. 102 ff. Nach B u b n o v⁶⁶⁾ aber stammen die Marginalien L 1 von François Pithou († 1621). Er stützt sich besonders auf eine Bemerkung innerhalb der Kollation Ba 1 im cod. Baluze nr. 129⁶⁷⁾. Diese Kollation wurde, wie nachgewiesen, zur Verbesserung der Edition M nach cod. L gemacht, und L wird darin zu wiederholten Malen — wie auch in anderen Noten innerhalb des cod. Baluze nr. 129 und in Pa 1⁶⁸⁾ — vom Kollationisten als „Ms. Pithoei“ oder „Ms. Fr. Pithoei“ bezeichnet. Zu ep. 41 (Bl. 18') bemerkt Ba 1, in sachlicher Übereinstimmung mit dem heutigen Befund in L: „*Numerum linearum epistolae*“ id.⁶⁹⁾ (= Ms. Fr. Pithoei), *sed adscriptum ab illo margini, ut et ante XL* (= ep. 39) „*Notegario*“ etc. *Desunt enim ambae in Ms. illo*. Bubnov bezieht nun diese Phrase *adscriptum ab illo* sehr

⁶³⁾ Übrigens weichen ihre Meinungen über die Herkunft gerade dieser Note weit voneinander ab. B u b n o v nimmt an, sie sei wie alle anderen von François Pithou; H a v e t hält sie für eine Ausnahme, die von zwei verschiedenen Händen (abgeteilt hinter *quaedam*) des ausgehenden 16. Jh.s geschrieben wurde. Ich halte sie von derselben Hand geschrieben wie alle anderen L1-Noten.

⁶⁴⁾ Vgl. H a v e t LIII Anm. 2; B u b n o v 1, 64—68. 129 f. Über die codices Ranchini vgl. L. Delisle, *Le cabinet des manuscrits* 1 (1868) 365 Anm. 9, wo er die ihm bekannten codices Ranchini aufzählt: Paris Bibl. nat. fonds franç. 12233; fonds latin. 203; 2906; 3239 A; 8903 (Reformé vers 1600 par Guillaume Ranchin, d'après des livres imprimés et d'après différents mss., principalement tirés du cabinet de Nicolas Le Fèvre) (cf. 9798); 9798 (*Mélanges de Guillaume Ranchin*); vgl. auch H a v e t S. LIII Anm. 2: Un des Ranchins, Guillaume, paraît avoir été lié avec Nicolas Le Fèvre; B u b n o v S. 68 Anm. 46.

⁶⁵⁾ H a v e t S. LII; bes. dort Anm. 1; vgl. auch L. Dorez, *Catalogue de la collection Dupuy* 2 (1899) 289—307.

⁶⁶⁾ 1, 64 ff. und 129 ff.

⁶⁷⁾ Vgl. o. S. 395.

⁶⁸⁾ Vgl. DA. 10 (1953) 51 ff.

⁶⁹⁾ So; nicht „*Ms. Fr. Pithoei*“, wie B u b n o v 1, 129 vereinfachend angibt.

scharfsinnig auf François Pithou, der damit als Verfasser der Noten L 1 nachgewiesen wäre.

Man darf jedoch nicht übersehen, daß die Beweisbasis sehr schmal ist, zumal Bubnov sich dabei das Urteil eines völlig Unbekannten zu eigen macht. Denn er selbst weist darauf hin, daß Ba 1 mit der entscheidenden Note nicht von der Hand des Baluze stammen könne. Abgesehen von den Unterschieden im Duktus zu authentischen Autographa des Baluze, sei es ganz unwahrscheinlich, daß dieser den cod. L als einen Pithouschen hätte erkennen können. Baluze wurde 1630 geboren und kam nicht vor 1655 nach Paris. Die Hs. befand sich damals längst im Besitz des François Duchesne oder der Königin Christine von Schweden und enthält keinen Hinweis auf Pithou als ihren früheren Besitzer. Noch weniger hätte Baluze mit solcher Sicherheit, wie es der Kollationist Ba 1 tut, behaupten können, die Randnoten stammten von François Pithou persönlich. Bubnov schließt, Ba 1 müsse von jemandem herrühren, der zu Lebzeiten und als Bekannter des François Pithou oder kurze Zeit nach dessen Tode die Massonsche Edition mit L verglichen habe, also im Zeitraum von etwa 1611—1621. In diese Richtung weisen auch die Angaben der Auvray und Poupardin⁷⁰⁾, die die Hand Ba 1 gleichsetzen mit jener, die im cod. Paris. Fonds franç. 6046 fol. 476—508 (= Pa) eine Abschrift und eine Analyse von L gegeben hat, und welche an anderer Stelle von mir in die Jahre zwischen 1611 und 1636 verwiesen wurde⁷¹⁾.

Abgesehen davon, wer der Schreiber von Ba 1 gewesen sein mag, müßte eigentlich ein Vergleich der erhaltenen angeblichen Autographa des Pierre und des François Pithou mit L 1 erkennen lassen, wer von ihnen beiden diese Marginalien geschrieben hat. Leider war es mir nicht möglich, wirklich Gewißheit über die Handschrift der beiden Forscher zu gewinnen^{71a)}. Die beiden Namensunterschriften unter den Originalbriefen auf fol. 58 und 59 des cod. Paris Bibl. nat. fonds Dupuy nr. 700 stammen zweifellos von derselben Hand und zwar von Pierre Pithou selbst, obschon der Name einmal mit, das andere Mal ohne *b* geschrieben wurde. Aber die wenigen Buchstaben des auto-

⁷⁰⁾ A. a. O. S. 133 f.: Notes d'une main indéterminée (à laquelle on doit une copie et analyse du ms. des lettres de Gerbert ayant appartenu à François Pithou, aujourd'hui à Leyde; cf. ms. franç. 6046 fol. 476 et suiv.).

⁷¹⁾ Vgl. DA. 10 (1953) 52.

^{71a)} Herr Dr. K. Reindel bemühte sich darum in Paris und verschaffte mir auch die notwendigen photographischen Unterlagen, wofür ich ihm auch an dieser Stelle aufrichtigen Dank sage.

graphen Namenszuges reichen für einen schlüssigen Beweis nicht aus, zumal die Unterschrift als solche gewissermaßen nicht natürlich, sondern stilisiert ist. Der umfangreiche Briefftext auf fol. 57—58 wurde aber ganz sicher nicht von Pierre Pithou geschrieben, sondern von einem Sekretär; und auch für fol. 59 ist es zumindestens sehr unwahrscheinlich, daß Briefftext und Unterschrift von der gleichen Hand stammen. Auf jeden Fall stimmt der Duktus beider Briefftexte nicht mit den Randnoten L 1 überein. Das ist bei fol. 57—58 ganz evident. Bei fol. 59 besteht zwar eine anfänglich irreführende Ähnlichkeit im Gesamthabitus. Gewisse Hauptcharakteristika von L 1, etwa die Formen des g und der *er*-Ligatur, die in L 1 ausschließlich auftreten, finden sich aber auf fol. 59 überhaupt nicht. Diese Buchstaben werden dort immer und grundsätzlich anders geschrieben, und dasselbe gilt für die Hände auf fol. 102 ff. des cod. 702. Havet hat hier sicher nicht richtig gesehen. Hinzu kommt eine weitere Beobachtung. Auf fol. 105 des cod. 702 steht zu dem Brief des Jean Bacquet an Jean Amelot von Jan. 1587 das Marginale: *P. Pithoeus scripsit*, von dem *scripsit* gestrichen und durch *author huius epistolae* ersetzt wurde. Dieses Marginale zeigt nun im Gegensatz zu den übrigen Schriftproben der codd. 700 und 702 eine sehr nahe Schriftverwandtschaft mit L 1, hat aber gar keine Ähnlichkeit mit den Unterschriften Pithous, was besonders an dem auch im Marginale auftretenden Eigennamen deutlich wird. Auch hieraus wird ersichtlich, daß es nicht Pierre Pithou war, der die Randnoten L 1 in dem Leidener Codex setzte. Über die Handschrift des François Pithou bestehen aber ebenso starke Zweifel, so daß es leider offen bleiben muß, wer, wenn schon nicht Pierre Pithou, es war, der die Kollation L 1 machte. Für die Textrekonstruktion von P ist es — man möchte sagen glücklicherweise — von untergeordneter Bedeutung und wichtig allein für die Geschichte des cod. L.

IV.

Als Duchesne 1636 die Briefe Gerberts edierte, legte er für die Serie 1 (ep. 1—161), wie er ausdrücklich hervorhebt⁷²⁾, die Edition Massons von 1611 zugrunde und korrigierte sie an Hand einer — leider nicht näher bezeichneten — Hs. Es ist wichtig zu wissen, welches diese Vorlage gewesen ist, allein schon der hohen Zahl der aus ihr ge-

⁷²⁾ Hist. Franc. 2 (1636) 789: *Ex editione Johannis Baptistae Massoni, Papirii fratris, quae manuscripti codicis ope mendis quamplurimis quibus scatebat, est repurgata.*

wonnenen Korrekturen wegen (zirka 400). Sicherlich war es nicht der cod. L, sondern eine Hs. vom Typ P (V. M), wie nicht nur aus den Varianten hervorgeht, die zum überwiegenden Teil der Lesung von V folgen, sondern auch aus verschiedenen anderen Beobachtungen. So korrigierte Duchesne in der gleichen Weise wie die übrigen Briefe auch die dreißig, die in L gar nicht vorhanden sind, sondern nur in V und M (P)⁷³⁾. Er bringt M gegenüber einen Brief mehr (ep. 90), der nicht in L, sondern nur in V überliefert ist⁷⁴⁾. Er hat bei ep. 1 gar keine Korrekturen, obgleich der Text Ms gegenüber L sehr wohl korrekturbedürftig ist⁷⁵⁾. Offensichtlich fehlte seiner Vorlage nämlich die ep. 1, wie sie auch heute in V fehlt. Das Fehlen dieser ep. 1 in den Schedae Fabri, vielleicht schon in P zur Zeit ihrer Abschrift, ist aber als sehr wahrscheinlich nachgewiesen worden⁷⁶⁾. Zu allem paßt schließlich, daß Duchesne auch für die Edition der Serie 2 (ep. 155—212) nicht den cod. L benutzte, sondern eine Teilabschrift desselben (Ph), die nur diese Briefe enthielt, nicht aber die ep. 1—152⁷⁷⁾.

Unter den verbleibenden Möglichkeiten für die Vorlage Duchesnes⁷⁸⁾ entscheidet sich Bubnov für den cod. P, Havet für die Schedae Fabri. Beide stützen sich auf einen genauen Vergleich der Textvarianten. Bubnov⁷⁹⁾ sagt: „Die eingehende Prüfung seiner Korrekturen ergibt, daß Duchesne die gleiche Hs. benutzte, die der Ausgabe Jean Massons, den Schedae Fabri und dem cod. V zugrundelag, d. h. den cod. P“; und: „Dieser Umstand (nämlich das gelegentliche Abweichen D's vom Text V's) schließt jede Möglichkeit zur Annahme aus, Duchesne habe seine Korrekturen den Schedae Fabri entnommen, da V ja eine sklavishe Kopie der Schedae darstellt.“ Havet⁸⁰⁾ andererseits weist besonders auf den Umstand hin, daß sich in M und L zuweilen die bessere Lesart findet gegenüber einer in V, D (und Ba 3) übereinstim-

⁷³⁾ Vgl. o. S. 409 Anm. 58.

⁷⁴⁾ Vgl. o. S. 402 f.

⁷⁵⁾ Vgl. die Varianten bei Havet S. 1: *ac gentibus — agentibus; dicat domnus Gerbertus — o dicat dominus Gerebertus; Broningo — Brovingo.*

⁷⁶⁾ Vgl. o. S. 402 f.

⁷⁷⁾ Vgl. DA. 10 (1953) 23—32. 54.

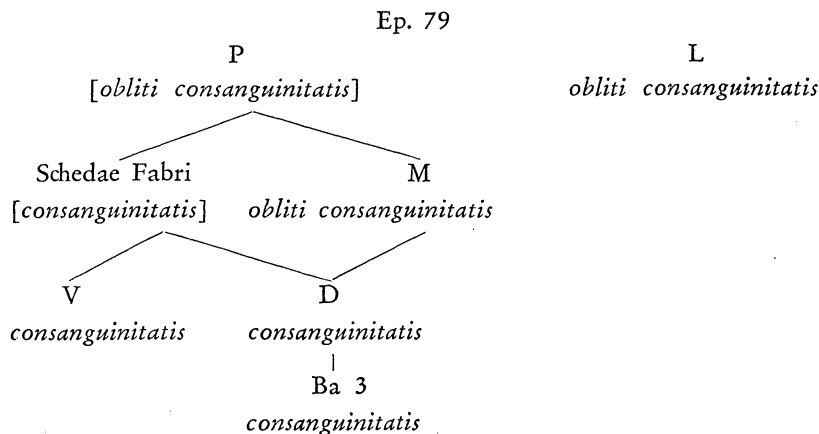
⁷⁸⁾ V scheidet als Vorlage für Duchesne (1636) aus, da dieser Codex sich seit spätestens 1605 in Rom befand; die Existenz einer weiteren Hs. anzunehmen, liegt aber keine Veranlassung vor.

⁷⁹⁾ 1, 107 ff.; vgl. auch seine Ausführungen in der französischen Übersetzung bei Lair S. 421 ff.

⁸⁰⁾ S. XLVIII.

menden, aber schlechteren⁸¹⁾. D habe also mit V gemeinsam eine schlechtere Vorlage gehabt als M, nicht P selbst, sondern nur die Abschrift davon, die Schedae Fabri: „Ce sont donc les schedae Fabri elles-mêmes que Du Chesne, comme le copiste de V, aura eues sous les yeux.“ B u b n o v hat sich später noch einmal gegen Havet gewandt⁸²⁾, doch ist dessen These zweifellos die richtigere⁸³⁾. Sie ist aber — wie mir scheint — mehr behauptet als bewiesen worden, weshalb ich im folgenden einige Argumente dazu beisteuern möchte.

In ep. 79 heißt es: *Hostis humani generis, amici tui, obliti virginum sanctique thori, obliti consanguinitatis vel numeri etiam in sacris diebus et in sacris locis horrendum lupanar fecerunt te*. Von dieser Lesung in L und M weichen D, V (und Ba 3) ab durch Auslassen des zweiten *obliti*. Daraus ergibt sich folgende Einsicht: Da M und L *obliti* haben, ist als sicher anzunehmen, daß es auch in Ms Vorlage P stand. Es kann also frühestens in den Schedae Fabri, könnte aber auch erst in V ausgefallen sein. Da es aber außer in V auch in D fehlt, muß man annehmen, daß es auch schon in der gemeinsamen Vorlage fehlte, wofür aber nur eben die Schedae Fabri übrig bleiben. D stammt also von diesen ab, nicht von P⁸⁴⁾. Zur Veranschaulichung diene das folgende Schema.



⁸¹⁾ Vgl. die Beispiele ebd. Anm. 2.

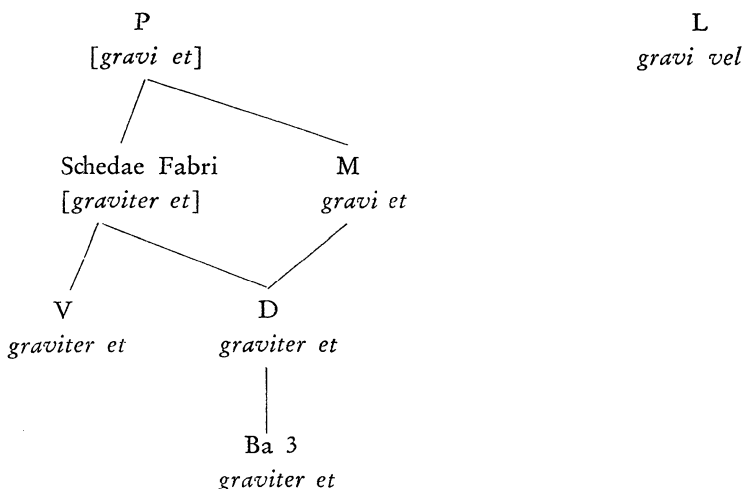
⁸²⁾ Vgl. L a i r S. 421 ff.

⁸³⁾ Vgl. auch F. L o t, *Études sur le recueil des lettres de Gerbert*, BÉCh. 100 (1939) 9.

⁸⁴⁾ Für Ba 3 ist diese Stelle unergiebig, da Ba 3 den Text hier nicht notwendig in seiner Vorlage kontrolliert haben muß, ihn vielmehr wahrscheinlich unverändert aus D übernommen hat.

In ep. 136 heißt es bei L und M: *Ne gravi vel (et bei M) iniquo animo feras iustissimam correptionem Dei, dulcissime frater*. V und D (auch Ba 3) haben *graviter et*. Die Überlegung ist hier die gleiche: Da M und L *gravi* haben, ist es mit Sicherheit auch in der Vorlage Ms bei P anzunehmen. Dazu auch *et*, da dieses in allen davon abgeleiteten Formen (M. V. D. Ba 3) steht. Danach könnte *graviter* sich frühestens in den Schedae entwickelt haben, vielleicht aber auch erst in V. Da es aber außer in V auch in D steht, muß man annehmen, daß es so auch in der gemeinsamen Vorlage stand, die eben nur wieder die Schedae sein können. D stammt also nicht von P, sondern von den Schedae Fabri⁸⁵).

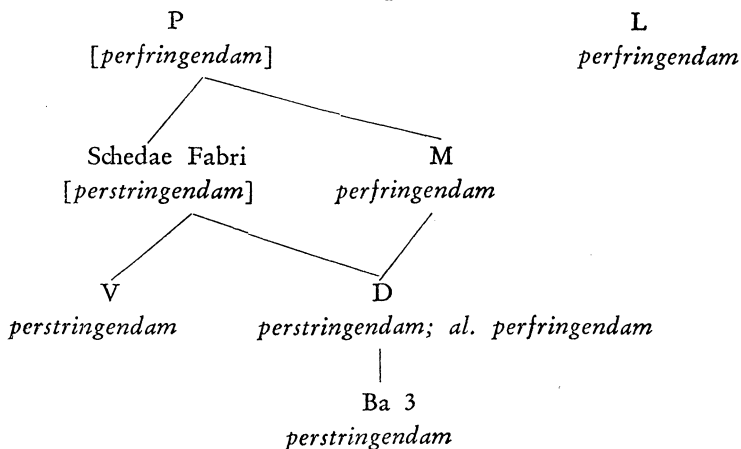
Ep. 136



In ep. 124 haben M und L: ... *sique nos ad perfringendam arcem ... expectate*, während V, D und Ba 3 *perstringendam* lesen. D setzt dazu noch eine Randnote: *alias perfringendam*. Wieder hat M seine Lesung richtig aus P übernommen. Der Fehler entstand in den Schedae Fabri und wurde von V blindlings, von D fälschlich als bessere Lesung übernommen. In einer gewissen Unsicherheit setzte D aber die Variante Ms in die Anmerkung. Wichtig ist wieder, daß D nicht unmittelbar nach P korrigiert, sondern nach den Schedae Fabri.

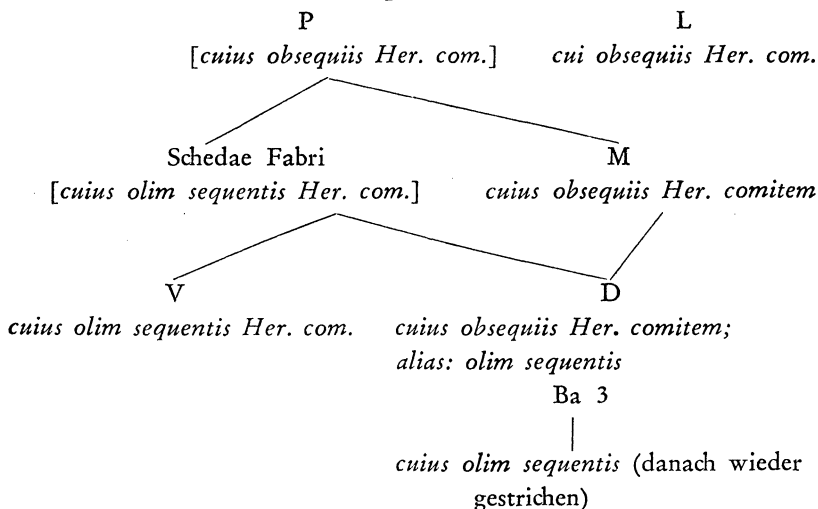
⁸⁵) Vgl. vorige Anm.

Ep. 124



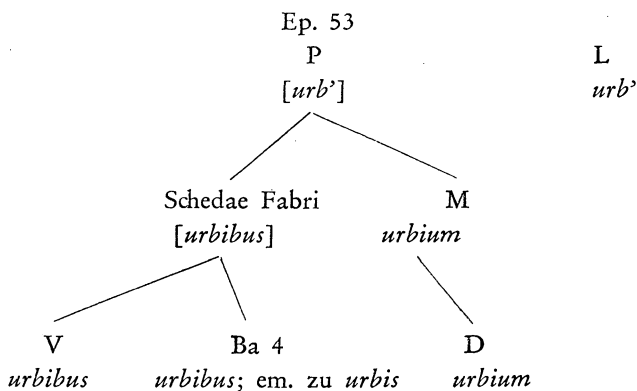
In ep. 127 hat L: *Cui obsequiis Her(iberti) com(itis) adfore iamdudum in animo est*. V ändert zu: *Cuius olim sequentis ...*; M hat: *Cuius obsequiis Her. comitem ...*; D fügt dem als Randnote noch hinzu: *alias olim sequentis*. Es ist ersichtlich: Das falsche *cuius* entstand offenbar schon in P, von wo es in die Schedae Fabri und nach M gelangte. *olim sequentis* bildete sich erst in den Schedae Fabri und kam von dort nach V und, als unsinnig erkannt, nur als Randnote nach D.

Ep. 127



Es ließen sich noch zahlreiche ähnliche Beweisstellen für die Abhängigkeit Ds von den Schedae Fabri vorführen, aber in der Regel ist der Zusammenhang doch verdeckt und nicht zu erkennen, weil D in sehr vielen Fällen die von M übernommene Lesart beibehält und sie nicht nach den Schedae korrigiert. Manchmal können wir den Zusammenhang nach den Angaben der Kollation Ba 4 aber deutlich nachprüfen ⁸⁶⁾.

In ep. 53 hat L: *Sed quod de urb(is) custodia prolonganda imperastis* ...; V hat hier *urbibus*; M und D haben *urbium*. Ba 4 sagt dazu: *In schedis „urbibus“, legendum „urbis“, agitur enim tantum de Viriduno; sunt errores librariorum imperitorum*. Das Schema sieht also so aus:



Ohne das zufällige Zeugnis von Ba 4 wäre der Zusammenhang in diesem Falle, wie gesagt, völlig undurchsichtig, und man könnte nicht erkennen, daß D die Lesung Fabers einfach ignorierte, die hier übrigens ja auch schlechter war als in D.

Aus diesen Beispielen, die um ein Vielfaches vermehrt werden könnten, beim Ausfall eines Wortes (ep. 79), bei der grammatikalischen Umwandlung eines Satzteiles (ep. 136), bei der Verlesung einer Buchstabengruppe (ep. 124), beim marginalen Vermerk einer fehlerhaften Variante (ep. 127), ist zu ersehen, daß D mit V gegen M und L und damit auch gegen P geht. D ist also nicht nach P korrigiert worden, sondern nach der Vorlage von V, in der diese meist fehlerhaften Varianten erst entstanden sind: nach den Schedae Fabri.

⁸⁶⁾ Vgl. o. S. 400 Anm. 21.

V.

Zu klären ist noch, welche Stellung innerhalb der Überlieferungsgruppe V die Kollation Ba 3 einnimmt⁸⁷⁾. Es handelt sich um ein im cod. Paris Bibl. nat. coll. Baluze nr. 129 fol. 76—112 aufbewahrtes Druckexemplar von M, das auf den Rändern mit einer größeren Zahl von Textvarianten (zirka 430) von der Hand des Baluze versehen ist⁸⁸⁾. Baluze selbst sagt nicht, woher er sie genommen hat. Bubnov⁸⁹⁾ und Lair⁹⁰⁾ vermuten wieder, unmittelbar aus P; Havet⁹¹⁾, Lot⁹²⁾ und in ihrem Gefolge Auvray-Poupardin⁹³⁾ sehen die Vorlage in den Schedae Fabri. Zur Begründung seiner Ansicht führt Havet an: 1. Es ist bekannt, daß Baluze die Schedae Fabri in der Hand hatte⁹⁴⁾; 2. die Varianten Ba 3s stimmen in der Regel mit V und D, den Ableitungen aus den Schedae überein, auch dort, wo M und L die richtigen Lesungen haben⁹⁵⁾; 3. bei ep. 1, die in den Schedae Fabri fehlte, hat Ba 3 keine Varianten⁹⁶⁾. Bubnov kommt zu seiner gegenteiligen Ansicht auf Grund einer eingehenden Variantenanalyse. Er unterscheidet: 1. Varianten, die Baluze einfach aus der Edition D übernahm; 2. andere, die er in P fand; 3. Korrekturen, die in Wirklichkeit nur Mutmaßungen Baluzes sind und nicht immer stimmen.

In Punkt 1 hat Bubnov richtig gesehen: Etwa 340 von den 430 Varianten hat Ba 3 einfach aus D übernommen. Das ist nicht nur daraus ersichtlich, daß Ba 3 den M-Text in der Regel an den gleichen Stellen und in der gleichen Weise wie D korrigiert, sondern besonders

⁸⁷⁾ Vgl. o. S. 394.

⁸⁸⁾ Vgl. Auvray-Poupardin a. a. O. S. 133.

⁸⁹⁾ 1, 136—141.

⁹⁰⁾ S. 422; Lair nimmt allerdings nicht deutlich Stellung, sondern druckt Bubnovs Begründung in französischer Übersetzung ab.

⁹¹⁾ S. LIII.

⁹²⁾ S. 9; bes. dort Anm. 3.

⁹³⁾ A. a. O. S. 133: „Baluze a marqué de sa main un grand nombre de corrections d'après la copie de Nicolas Le Fèvre“.

⁹⁴⁾ Havet S. LIII Anm. 5 und S. XLV Anm. 3 bezieht sich dabei auf Ba 4; Bubnov 1, 134 lehnt die Herkunft Ba 4s von Baluze aber rundheraus ab, und sie ist tatsächlich ganz ungewiß (vgl. o. S. 400—402). Sicher ist nur, daß Ba 4 nach 1641 entstanden ist. Denn zu ep. 106 bemerkt Ba 4: „Vide tom. IV Duchesnii pag. 153“, welcher Band erst nach Duchesnes Tod († 1640) im Jahre 1641 erschien.

⁹⁵⁾ Havet S. LIII Anm. 6 verweist auf die Beispiele von S. XLVIII Anm. 2.

⁹⁶⁾ Havet S. LIII Anm. 7 verweist auf S. XLVII Anm. 2 und 3 und auf S. XLVIII.

daraus, daß Ba 3 an sich mögliche, ja notwendige Korrekturen auch genau an denselben Stellen wie D unterläßt. M hat in vielen Fällen aus seiner Vorlage P falsch abgeschrieben, Fehler die daran zu erkennen sind, daß V die mit L übereinstimmende richtige Lesung bietet. Diese muß also auch schon in den Schedae Fabri gestanden haben, die D benutzte. In den meisten Fällen hat D diese Fehler Ms auch nach den Schedae korrigiert, an einer Reihe von Stellen sie aber auch übersehen oder ignoriert. Ba 3 folgt nun diesem Verfahren ziemlich sklavisch, ja die Übereinstimmung ist sogar so weitgehend, daß zeitweilig der irrige Eindruck entstehen konnte, nicht Ba 3 habe D benutzt, sondern umgekehrt Ba 3 sei die Vorlage von D. Ganz vollständig ist die Übereinstimmung indessen nicht. Hin und wieder hat nämlich Ba 3 auch eine Korrektur D's am M-Text übersehen, wo der Text D's dann also richtiger ist als der in Ba 3. Vor allem aber bringt Ba 3 etwa 100 Korrekturen mehr als D. Woher stammen sie? Sicher nicht aus L, obschon der Text in der Regel, wie mit V, auch mit L übereinstimmt. Denn 34 dieser Korrekturen stehen in Briefen, die in L gar nicht überliefert sind. Die allein strittige Frage, ob Ba 3 diese Varianten aus P nahm, wie Bubnov will, oder aus den Schedae Fabri, wie Havet behauptet, ist im Sinne Bubnovs kaum zu lösen. Denn auch wenn Ba 3 einige Korrekturen bringt, die mit M und L, also wohl auch mit P gegen V und D übereinstimmen, ist das noch kein Beweis, daß Ba 3 von D nach P zurückgekehrt ist. Denn nachweislich hat Ba 3 gerade in einigen dieser Fälle die Kollation Ba 1 benutzt, die ja von L direkt abstammt⁹⁷⁾.

⁹⁷⁾ Vgl. o. S. 395. — Als Beispiel der Benutzung von Ba 1 durch Ba 3 diene ep. 8. Dort hat L: *ut quos penes vos habemus habeatis, et quos post reperimus speretis . . . aliaque non minus admiranda*, mit der Interlinearnote *s. (= scilicet) reperimus*. — M liest: *ut quos penes nos . . . et quod reperimus speretis*; V, D, Ba 3 haben: *ut vos penes quos . . . et quod reperimus speretis*, wobei D außerdem das von M übernommene *nos* zu streichen unterläßt. Während die Variante *vos penes quos* offenbar in den Schedae Fabri entstanden ist, muß *quod reperimus* schon in P gestanden haben. Ba 3 tilgt zunächst das überflüssige *nos* von D, offenbar nach den Schedae, und bringt dann richtig *quos post reperimus*, das weder in D, V, den Schedae noch in M und also auch nicht in P, sondern nur in L nachweisbar ist, außerdem im letzten Teil des Satzes hinter *non minus* den Nebensatz *si reperimus*, der ebenfalls — und zwar als Interlinearnote — nur in L steht. So scheint es zunächst, als hätte Ba 3 den cod. L benutzt, bis ein Blick in die Kollation Ba 1 den Zusammenhang klärt: Dort steht zu ep. 8 (u. a.): *Et quos post reperimus speretis*, und *Aliaque non minus, si reperimus, admiranda. Sed superscriptum „si reperimus“*. Ganz offensichtlich hat Ba 3 die Varianten von hier übernommen, was besonders durch die gemeinsame Auflösung der Kürzung *s.* (L) zu *si* deutlich wird.

